



## Schulkreis Schöffland

**Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Attelwil, Hirschthal, Holziken, Kirchleerau, Moosleerau, Schlossrued, Schmiedrued-Walde, Reitnau, Schöffland, Staffelbach und Wiliberg über die gemeinsame Führung der Oberstufenabteilungen (Schulkreis Schöffland)**

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1

Zweck	<sup>1</sup> Gestützt auf § 56 Abs. 1 und § 57 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 schliessen die Vertragsparteien einen interkommunalen Vertrag über die gemeinsame Führung der Oberstufenabteilung, zurzeit bestehend aus Realschule, Sekundarschule und Bezirksschule.
Vertragsparteien	<sup>2</sup> Vertragsparteien sind die Einwohnergemeinden Attelwil, Hirschthal, Holziken, Kirchleerau, Moosleerau, Reitnau, Schlossrued, Schmiedrued-Walde, Schöffland, Staffelbach und Wiliberg.
Verträge mit weiteren Gemeinden	<sup>3</sup> Die Gemeinde Schöffland ist berechtigt mit weiteren Gemeinden Verträge zur Übernahme von Oberstufenschülern abzuschliessen.

#### § 2

Vertragsumfang	<sup>1</sup> Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach den Bestimmungen des Schulgesetzes wird die Oberstufe am Standort Schöffland und einem allfälligen Aussenstandort geführt.
----------------	--

### II. ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

#### § 3

Schulpflege Schöffland und erweiterte	<sup>1</sup> Gestützt auf § 69 des Schulgesetzes bestehen zwei Schulpflegen. Einerseits die Schulpflege Schöffland, welche aus fünf Mitgliedern der Gemeinde Schöffland besteht. Andererseits wird die erweiterte Schulpflege Schöffland (gemäss Abs. 5 – 8 hinach) gebildet.
Schulpflege Schöffland	<sup>2</sup> Für das Controlling des „Tagesgeschäfts“ der Oberstufenabteilungen der Schule Schöffland (gemäss Abs. 3 hinach) trägt die Schulpflege Schöffland die Verantwortung. Sie wählt die Schulleitungsmitglieder der Schule Schöffland und ist für die Personalführung des Schulleiters verantwortlich.

Tagesgeschäft	<p><sup>3</sup> Das Tagesgeschäft der Oberstufenabteilungen (delegiert an die Schulleitung Schöffland) ist im Geschäftsreglement der Schulpflege Schöffland geregelt. Die Details dazu sind im Funktionendiagramm der Schule Schöffland festgehalten.</p>
Erweiterte Schulpflege Schöffland	<p><sup>4</sup> Für besondere strategische Aufgaben der Oberstufenabteilungen der Schule Schöffland (gemäss Abs. 6 hinach) ist die erweiterte Schulpflege Schöffland zuständig.</p> <p><sup>5</sup> Die erweiterte Schulpflege Schöffland setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern der Schulpflege Schöffland und je einem Mitglieder der Schulpflegen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hirschthal</li> <li>- Holziken</li> <li>- Kirchleerau / Moosleerau</li> <li>- Reitnau / Attelwil</li> <li>- Staffelbach / Wiliberg</li> <li>- Schlossrued / Schmiedrued.</li> </ul> <p>Stimmrecht: Die 5 Mitglieder der Schulpflege Schöffland haben zusammen 3 Stimmrechte, die übrigen 6 Mitglieder je ein volles Stimmrecht gemäss § 69 Abs. 4 des Schulgesetzes für die Belange der erweiterten Schulpflege.</p> <p><sup>6</sup> Die erweiterte Schulpflege Schöffland ist für die Rechenschaftsabnahme, die Strategieplanung, das Controlling der erweiterten Aufgaben und für regionale Themen der Oberstufe zuständig. Sie bestimmt die Richtung und die langfristigen Ziele der Oberstufe Schöffland. Sie plant langfristige Massnahmen, genehmigt diese, und überprüft die gegebenen Ziele, Massnahmen und Vorgaben. Sie trifft sich jährlich mindestens zwei Mal.</p> <p><sup>7</sup> Die Details sind im Geschäftsreglement der Schulpflege Schöffland und im Funktionendiagramm Schule Schöffland festgehalten.</p>
Präsidium	<p><sup>8</sup> Das Präsidium der erweiterten Schulpflege Schöffland wird vom Präsidenten der Schulpflege Schöffland besetzt. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.</p>
Schulleiter	<p><sup>9</sup> Der Schulleiter der Schule Schöffland nimmt an den ordentlichen Sitzungen der erweiterten Schulpflege Schöffland mit beratender Stimme teil.</p>

### III. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

#### § 4

Schulgelder	<p><sup>1</sup> Unabhängig vom Schulort werden für die Schule Schöffland je Stufe einheitliche Schulgelder verrechnet. Die Gemeinde Schöffland als Hauptstandort der Schule Schöffland erhält von den anderen Vertragsparteien pro Schüler und Schülerin jährlich ein Schulgeld. Das Schulgeld wird vom Gemeinderat Schöffland gemäss der jeweils geltenden Verordnung über das Schulgeld festgesetzt und den Vertragspartnern bis zum 15. August bekannt gegeben.</p> <p><sup>2</sup> Die Nutzung der Schulräume eines Aussenstandorts wird durch eine marktgerechte*) Miete abgegolten. Die Details werden im Mietvertrag geregelt. Der Aussenstandort stellt diese der Gemeinde Schöffland jährlich in Rechnung. Diese Mietkosten werden in der regulären Schulgeldberechnung unter den Betriebskosten erfasst und anteilmässig pro Schülerin/Schüler über alle Standorte an alle Vertragsgemeinden verrechnet.</p> <p>*) belegt durch unabhängige Schätzung eines Dritten unabhängigen Experten.</p>
-------------	--

## § 5

Schulbauten

<sup>1</sup> Die Standortgemeinden verpflichten sich, ihre Schulanlagen zeitgemäss zu unterhalten und für den Schulbetrieb zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Investitionen für die Oberstufe, welche durch die Gemeindeversammlung der Standortgemeinde zu beschliessen und zu finanzieren sind, bedürfen im Voraus der Zustimmung der Mehrheit der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden. Die Verrechnung erfolgt nach den Bestimmungen der Schulgeldverordnung. Es gilt der Investitionsbegriff nach § 17 der Finanzverordnung.

<sup>3</sup> Vorgängig eines Investitionsvorhabens ist zu prüfen, ob mit einer Aussenstandortlösung die Raumbedürfnisse vorschriftsgemäss gedeckt werden können.  
In der Übergangsphase (ab August 2020) wird während mindestens zwei Jahren ein befristeter Aussenstandort in Reitnau oder Staffelbach geführt.

## § 6

Sitzungsgelder

Jede Gemeinde trägt die Sitzungsgelder ihrer delegierten Schulpflegemitglieder.

## IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 7

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeinden mit der Unterzeichnung durch die Gemeinderäte der Vertragsparteien auf Beginn des Schuljahres 2020/21 in Kraft.

<sup>2</sup> Die revidierten Vertragsbestimmungen treten nach der Genehmigung durch die Mehrheit der Gemeinderäte auf den 1. August 2020 in Kraft.

### § 8

Beschwerden

Für Beschwerden in Schulangelegenheiten gelten die Vorschriften der Schulgesetzgebung.

### § 9

Kündigung

<sup>1</sup> Jede neue Vertragspartei (Attelwil, Kirchleerau, Moosleerau, Reitnau, Staffelbach und Wiliberg) ist berechtigt, diesen Vertrag frühestens nach fünfjähriger Dauer unter Beachtung einer zweijährigen Frist auf Ende eines Schuljahres durch den Gemeinderat zu kündigen.

Jede der bisherigen Vertragsparteien (Hirschthal, Holziken, Schlossrued, Schmiedrued-Walde und Schöffland) ist berechtigt, diesen Vertrag unter Beachtung einer zweijährigen Frist auf Ende eines Schuljahres durch den Gemeinderat zu kündigen.

Jede Kündigung bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung der entsprechenden Vertragspartei. Die kündigende Partei muss alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben.

<sup>2</sup> Im Falle einer Vertragsauflösung bleiben die Schülerinnen und Schüler an der jeweiligen Oberstufe in der Standortgemeinde bis zum Schulabschluss.

Änderungen

<sup>3</sup> Im Falle von Kündigungen von Gemeinden oder von Gemeindefusionen oder Erweiterungen der Oberstufe Schöffland mit anderen Gemeinden sind die Vertragsparteien durch die Standortgemeinde über die Änderungen zum Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen anzuhören. Auf Antrag der erweiterten Schulpflege Schöffland bestimmt die Mehrheit der verbleibenden Gemeinderäte über eine allfällige Änderung der Stimmrechtsverhältnisse.

- Neue Gemeinden <sup>4</sup> Neuen Gemeinden dürfen keine weiter gehende Rechte als den bisherigen Vertragsgemeinden eingeräumt werden.
- Vertragsänderungen <sup>5</sup> Über Änderungen des Vertrages, welche keine finanziellen Konsequenzen zur Folge haben, entscheidet die Mehrheit der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden auf Antrag der erweiterten Schulpflege Schöffland.

**V. GENEHMIGUNG DER REVISION 2017/18 DURCH DIE GEMEINDERÄTE  
vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen**

**Attelwil** Datum Für den Gemeinderat  
Gemeindeammann: Gemeindeschreiber/in:

**Hirschthal** Datum Für den Gemeinderat  
Gemeindeammann: Gemeindeschreiber/in:

**Holziken** Datum Für den Gemeinderat  
Gemeindeammann: Gemeindeschreiber/in:

**Kirchleerau** Datum Für den Gemeinderat  
Gemeindeammann: Gemeindeschreiber/in:

**Moosleerau** Datum Für den Gemeinderat  
Gemeindeammann: Gemeindeschreiber/in:

**Schlossrued** Datum Für den Gemeinderat  
Gemeindeammann: Gemeindeschreiber/in:

<b>Schmiedrued- Walde</b>	Datum	Für den Gemeinderat Gemeindeammann:	Gemeindeschreiber/in:
-------------------------------	-------	--	-----------------------

<b>Reitnau</b>	Datum	Für den Gemeinderat Gemeindeammann:	Gemeindeschreiber/in:
----------------	-------	--	-----------------------

<b>Schöffland</b>	Datum	Für den Gemeinderat Gemeindeammann:	Gemeindeschreiber/in:
-------------------	-------	--	-----------------------

<b>Staffelbach</b>	Datum	Für den Gemeinderat Gemeindeammann:	Gemeindeschreiber/in:
--------------------	-------	--	-----------------------

<b>Wiliberg</b>	Datum	Für den Gemeinderat Gemeindeammann:	Gemeindeschreiber/in:
-----------------	-------	--	-----------------------